

Nutzungsrecht am Kundenlogo der ICG Zertifizierung GmbH

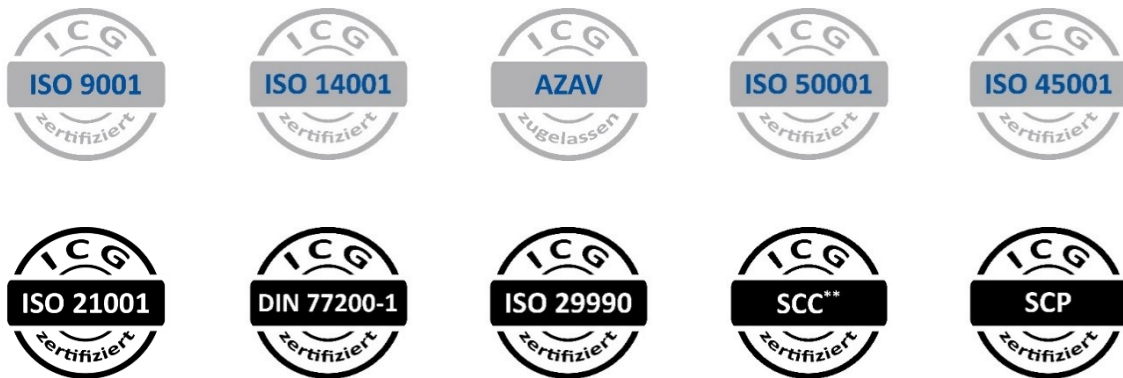


§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung des ICG Kundenlogos durch den Nutzer für Werbezwecke auf Geschäftsbriefen u. ä. wie nachfolgend bildlich dargestellt.

Darüber hinaus gelten alle nachfolgenden Regelungen auch für schriftliche Hinweise auf das Bestehen einer Zertifizierung ohne Benutzung des ICG Kundenlogos.

Das jeweilig für Sie gültige ICG Kundenlogo erhalten Sie von der Geschäftsstelle per E-Mail jeweils in den Farbkombinationen blau-grau und schwarz-weiß und in verschiedenen Bildformaten. Es ist gestattet, die farbliche Gestaltung auf die Hausfarbe anzupassen. Hier einige Beispiele:



§ 2 Umfang des Nutzungsrechts

1. Voraussetzung für die Nutzung des ICG Kundenlogos sowie eines Hinweises auf die Zertifizierung ohne Kundenlogo ist die abgeschlossene Zertifizierung und die Erteilung des Zertifikats durch die ICG Zertifizierung GmbH beim Nutzer.
2. Die Nutzung des ICG Kundenlogos ist nur für das zertifizierte Unternehmen und für den in der gültigen Zertifizierungsurkunde genannten Geltungsbereich des Nutzers gestattet.
3. Spezielle Regelungen für die Nutzung der Logos:
 - Für zertifizierte Managementsysteme:
 - Das ICG Kundenlogo darf nur im Zusammenhang mit dem Firmennamen oder dem Firmenlogo des Nutzers benutzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit einem Produkt, seiner Umverpackung bzw. einer Dienstleistung ist nicht gestattet.

Dies bedeutet im Einzelnen:
 - Hinweise oder ICG Kundenlogo (mit und ohne Erklärungen wie „zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach...“) auf dem Produkt, dessen Verpackung, einem Behälter oder einem Prüf- und Analysebericht (bei Laboren etc.) sind nicht gestattet!
 - Hinweise oder ICG Kundenlogo in Briefbögen, Firmendokumenten, Werbemitteln sind gestattet unter der Voraussetzung, dass nicht der Eindruck eines zertifizierten Produktes oder einer zertifizierten Dienstleistung entsteht.
 - Für zertifizierte Produkte (AZAV-Maßnahmen / Sicherheitsdienstleistungen nach DIN 77200-1):
 - Das ICG Kundenlogo darf nur im Zusammenhang mit dem Firmennamen, dem Firmenlogo des Nutzers für die Geschäftsausstattung (Briefbögen, Firmendokumenten) sowie für Produkte und Dienstleistungen benutzt werden. Produkte und Dienstleistungen sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel: Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse und Werbematerial.
4. Der Nutzer stellt die ICG Zertifizierung GmbH hiermit ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, die nach der Produkthaftung und bei Werbebehauptungen an den Nutzer gestellt werden.
5. Die von der ICG Zertifizierung GmbH erteilte Genehmigung zur Nutzung des ICG Kundenlogos ist nicht übertragbar (z.B. bei Zusammenschluss mit anderen zertifizierten oder nicht zertifizierten Unternehmen, Aufspaltung in mehrere Unternehmen o. Ä.).

6. Das Zertifikat ist Eigentum der ICG. Bei Zurückziehung oder Einschränkung der Zertifizierung wird das Zertifikat ungültig und muss an die ICG zurückgegeben werden. Sollte der Auftraggeber Werbematerialien verwenden, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung beinhalten, so ist die Verwendung dieser Materialien ebenfalls sofort einzustellen.
7. Das DAkkS-Logo, das IAF-Logo und das VAZ-SCC-Logo sind für die Nutzung durch Kunden nicht freigegeben.

§ 3 Gewährleistung

1. Die ICG Zertifizierung GmbH übernimmt keine Gewähr, wenn aufgrund der erteilten Zertifizierung und der Nutzungsgenehmigung der Eindruck bei Dritten entsteht, hierbei handele es sich um eine technische oder allgemeine Produkt- bzw. Verfahrensprüfung.
2. Die ICG Zertifizierung GmbH übernimmt keine Gewähr für die Rechtswirksamkeit und -beständigkeit der Vertragsschutzrechte sowie für Rechtsmängel.

§ 4 Beendigung des Nutzungsrechts

1. Das Recht des Nutzhnehmers, das ICG Kundenlogo zu nutzen oder Hinweise auf eine bestehende Zertifizierung zu veröffentlichen, wird sofort entzogen, wenn:
 - das Zertifikat des Nutzhnehmers ausgesetzt, eingeschränkt oder entzogen wird, siehe auch § 2 Nr. 6
 - das ICG Kundenlogo vertragswidrig vom Nutzhnehmer genutzt wird (dies schließt die inkorrekte Bezugnahme auf das zertifizierte System sowie die irreführende und mehrdeutige Verwendung des Logos ein),
 - der Nutzhnehmer die Gebühren entsprechend der gültigen Verträge nicht fristgemäß begleicht,
2. Der Nutzhnehmer verpflichtet sich hiermit, bei Entzug des Nutzungsrechts des ICG Kundenlogos sofort die Nutzung einzustellen.
3. Entstehen durch Zuwiderhandlungen des Nutzhnehmers der ICG Zertifizierung GmbH Nachteile, behält sie sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
4. Wird die Zertifizierung vor Ablauf des gültigen Zertifikates z. B. durch Kündigung oder Zertifikatstransfer beendet, verliert der Nutzhnehmer mit Wirksamwerden der Kündigung bzw. mit erfolgtem Zertifikatstransfer jedes Nutzungsrecht am ICG-Logo und an der Werbung mit einer Zertifizierung durch die ICG.

§ 5 Vergütung

Für die Erteilung der Nutzungsrechte des ICG Kundenlogos werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Vereinbarungsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt nach erfolgreicher Zertifizierung durch die ICG Zertifizierung GmbH mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zur ICG Zertifizierung GmbH.
2. Hiervon unberührt bleibt der Entzug der Nutzungsrechte aus den im § 4 (1) aufgeführten Gründen.

Chemnitz, 24.06.2022



Michael Piel
Geschäftsführer



Stefanie Lose
Leiterin der Zertifizierungsstelle